

ausführenden Behörden eine große Meinungsverschiedenheit darüber kundgegeben, ob das Maximum der Zeitfrist für diese Schärfung und beziehentlich das im Urtheil ausgesprochene Maß derselben mit Einschluß oder Ausschluß der Tage, an denen die Schärfung auszuföhren ist, berechnet werden solle. Die Beseitigung der hierüber obschwebenden Ungewißheit scheint allerdings dringend. Die Königlichen Commissarien haben sich dafür erklärt, daß diese Zeitfrist mit Ausschluß der ausfallenden Tage zu berechnen sei und die Deputation stimmt dieser Ansicht bei; denn ist gleich diese Auslegung nach den Worten des Gesetzbuchs zu Punct 3. zweifelhaft, und geben auch die Kammerverhandlungen hierüber keine entscheidende Auskunft, so spricht doch hierfür die Analogie des Artikels 7. und des 2. Punctes im 8. Artikel, bei welchen eine entgegengesetzte Erklärung kaum statthaft scheint; auch ist in practischer Rücksicht die Ansicht der Regierung ohne Zweifel die empfehlenswerthere.

Die Deputation erlaubt sich, der Kammer die Annahme folgenden neuen Artikels vorzuschlagen, wobei zugleich zu Beseitigung jedes Zweifels eine ähnliche Erklärung für die analogen Bestimmungen Artikel 7. und 128. gegeben wird.

„Zu Art. 7. 8. und 12.

Wenn nach Art. 7. 8. und 12. hartes Lager oder Entziehung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, so sind in die für die Strafübel bestimmte Strafdauer, insofern solche nicht die ganze Zeit der Detention des Verbrechers umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen.“

Schließlich hat hierbei die Deputation zu gedenken, daß schon in der ständischen Schrift zum Criminalgesetzbuche (siehe Landtags-Acten 1839. I. Abtheilung Band 3. Seite 543) die Voraussetzung ausgesprochen worden ist, daß diese Schärfungen nur dann Anwendung finden würden, wenn sie für die Gesundheit des Sträflings unnachtheilig wären.

Eine gleiche Voraussetzung bei der jetzt Maß greifenden strengeren Auslegung wiederholt auszusprechen, dürfte nicht unzweckmäßig sein und es erlaubt sich die Deputation daher hierauf den Antrag zu richten.

Referent Prinz Johann: Ich muß mir noch zur Ergänzung und meiner eignen Vertretung einen kleinen Zusatzantrag erlauben. Es ist gesagt, daß die Kammerverhandlungen hierüber keine ausreichende Entscheidung geben. Ich bin später auf einen Punkt gekommen, nach welchem es scheint, als ob von Seiten der Kammer die entgegengesetzte Erklärung angenommen worden wäre, glaube jedoch, es könne darauf kein ganz entscheidendes Gewicht gelegt werden, weil das Militärstrafgesetzbuch ohne Concurrenz des Justizministeriums erlassen worden ist. Bei dem Berichte über das Militärstrafgesetzbuch findet sich die Bestimmung, daß auf einen Tag warme Kost 3 Tage mit Wasser und Brod folgen sollen. Sie werden sich erinnern, daß in dem Militärstrafgesetzbuch strengerer Arrest besteht. Dieser kann nicht über sechs Wochen dauern, vielmehr findet, wenn eine längere Dauer eintritt, Detention in der Militärstrafanstalt statt, wo nur einen Tag um den andern Schmälerung der Kost stattfindet. Nun ist aber bei der Detention in der Militärstrafanstalt Degradation der Unterofficiere verbunden. Es wird also bestimmt, es solle, um bei Unterofficiern diese Degradation zu vermeiden, auch nach Befinden strenger Arrest angewendet werden. Hierzu sagte die Deputation Folgendes: „Auf Antrag der ersten Kammer wurde auf vorigem Landtage dem

Arrest bei Wasser und Brod eine beschränktere Dauer gegeben; weil man eine längere Dauer bei der dreitägigen ununterbrochenen Kostbeschränkung für die Gesundheit für nachtheilig hielt. Hier wird nun das ohnehin um zwei Wochen erhöhte Maximum bei Unterofficiern, wenn nicht zugleich Degradation eintritt, ins Unbestimmte erhöht. Der Zweck dieser Bestimmung, welcher dahin geht, die mit der Strafanstalt verbundene Degradation der Unterofficiere zu ersparen, verdient alle Anerkennung; gleichwohl dürfte es zu Sicherung der Gesundheit der Verurtheilten angemessen sein, wenn für die acht Wochen übersteigende Zeit in diesem Falle die ununterbrochene Kostbeschränkung auf zwei Tage und wenn sie über drei Monate ansteigt, auf einen Tag reducirt würde, da auch das Criminalgesetzbuch diese zweitägige Kostbeschränkung nicht über drei Monate steigen läßt.“ Ich bin jedoch der Ansicht, daß man es bei dem Antrage des königl. Commissars bewenden lassen könnte, um aber keine Ungleichheit mit der Bestimmung des Militärstrafgesetzbuches eintreten zu lassen, erlaube ich mir den Zusatz an das Ende des Artikels, daß dem über drei Monate Detention Verbüßenden einen Tag um den andern warme Kost zu reichen sei. Es wird das auch noch den Vortheil haben, daß nach langer Schmälerung der Kost ein Uebergang stattfindet, der für den Sträfling und dessen Gesundheit zweckmäßig wäre. Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag Sr. königl. Hoheit ist darauf gerichtet, daß dem über drei Monate Detention Verbüßenden einen Tag um den andern warme Kost zu reichen sei. — Wird zahlreich unterstützt. —

Staatsminister v. Könnert: Es hat der hochgestellte Herr Referent bereits bemerkt, daß an und für sich eine Analogie von dem Militärstrafgesetzbuch auf das Criminalgesetzbuch nicht genommen werden könne und ich glaube um so weniger, als die Verschärfung durch Entziehung warmer Kost nach dem Militärstrafgesetzbuch härter ist als nach dem Criminalgesetzbuch. Denn dort soll eine Zeitlang der Detinirte nur alle vier Tage warme Kost bekommen, nachher ein paar Wochen hindurch alle drei Tage, und nur in der letzten Zeit einen Tag um den andern. Das Criminalgesetzbuch aber ist um so milder, als es selbst in der ersten Zeit allemal den dritten Tag dem Detinirten warme Kost gestattet; es wird Letzteres durch die Bestimmung dem Militärstrafgesetzbuch nur mehr angepaßt. Es hat aber die Regierung die Ansicht verfolgt, keine Aenderung des Criminalgesetzbuchs vorzuschlagen, sondern nur die Zweifel zu lösen.

Referent Prinz Johann: Ich habe den Antrag deswegen gestellt, weil es für die Gesundheit schädlich sein könnte, über 3 Monate die Kostverringerung dauern zu lassen. Es schien auch die Parallele mit dem Militärstrafgesetzbuche zu erheischen, daß nur einen Tag um den andern warme Kost eintrete.

Domherr D. Schilling: Ich halte zwar die Erklärung, wie sie im Gesetz angenommen ist, für die richtige; allein ich